

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545 - 1111
Telefax: 0385 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Der Zugang zum Stadthaus ist außer an Montagen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine für alle Dienstleistungen im Bürgerservice, Dokumentenservice und Standesamt können unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden.

Weitere Informationen zu den telefonischen Erreichbarkeiten der Fachdienste sind unter www.schwerin.de/oeffnungszeiten einsehbar.

Für die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Schwerin-Süd sind vorherige Online-Terminvereinbarungen notwendig, die unter www.schwerin.de/terminvergabe gebucht werden können. Alternativ können Termine auch unter der Behördennummer 115 vereinbart werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Pressestelle
Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 545 - 1010
Fax: 0385 545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger liegt im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Anmeldezentrum KON/vhs, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen und Bussen des öffentlichen Nahverkehrs Schwerin (NVS) und am Info-Point des Schlosspark-Centers zur Mitnahme aus oder ist als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 05.12.2025

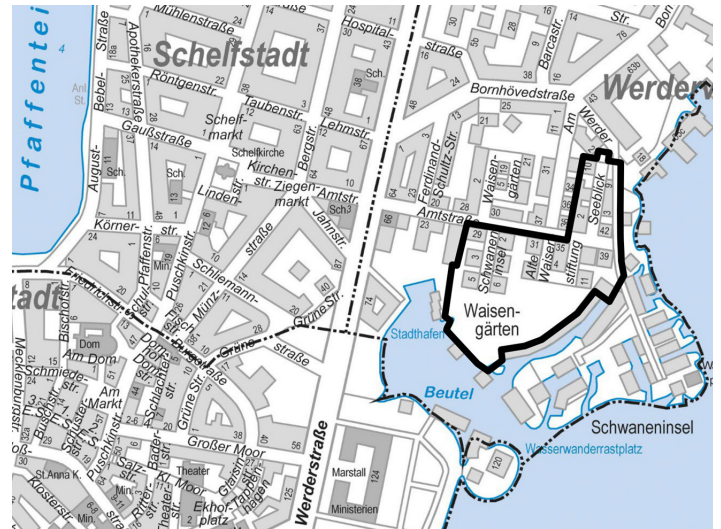
**Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77.11
„Alte Waisenstiftung“ der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“ aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6 Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung sowie im Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter www.bauportal-mv.de können Sie die genannten Satzungsunterlagen auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Im Internet unter www.schwerin.de am
21. November 2025 veröffentlicht.